Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.2.1977) Drucksache 9/235

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 235 S
21. 02. 77

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Im Langen Brink

Bebauungsplan 1160

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 13. Januar 1977 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Im Langen Brink **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Im Langen Brink wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 11. September 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau

das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
das Amt für Beiratsangelegenheiten Süd
die Feuerwehr Bremen
der Bremische Deichverband am linken Weserufer
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Gartenbauamt
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Stadtwerke Bremen AG
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e. V.

Am 23. September 1976 hatte die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 9. November bis 9. Dezember 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 21. Oktober bis 4. November 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Amt für Beiratsangelegenheiten Süd Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Im Langen Brink zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Im Langen Brink

Bebauungsplan 1160

I. Anlaß der Planaufstellung

Die bisherige Realschule Butjadinger Straße soll nach Vorstellungen des Senators für Bildung zu einer Sekundarstufe I ausgebaut werden. Zur Sicherung der hierzu benötigten Erweiterungsflächen ist es erforderlich, neue planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Erweiterungsfläche Wohnbaufläche dar. Trotzdem ist die geplante Nutzung als Gemeinbedarfsfläche als „Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan" zu bezeichnen, da mit der planungsrechtlichen Sicherung der Erweiterungsfläche die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für

den Gemeinbedarf (Schule) abgerundet wird. Die Zuordnung der einzelnen Bauflächen untereinander, also die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes bleibt unberührt.

II. Planinhalt

Der Plan sieht als Art der baulichen Nutzung ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule und öffentlicher Spielplatz) vor, als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,8.

Die Überbaubarkeit bschränkt sich auf die nördlichen und östlichen Teile des Grundstückes. Die Bebauung bleibt damit von dem nahegelegenen Schutzdeich, der gleichzeitig einen wichtigen Wanderweg aufnimmt, abgerückt.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

für Grunderwerb	DM	675 000,—
für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	DM	78 750,—
für Arbeiten des Hochbauamtes	DM	7 500 000,—

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1160

für ein Gebiet zwischen Butjadinger Straße, Roter Sand und Umdeich

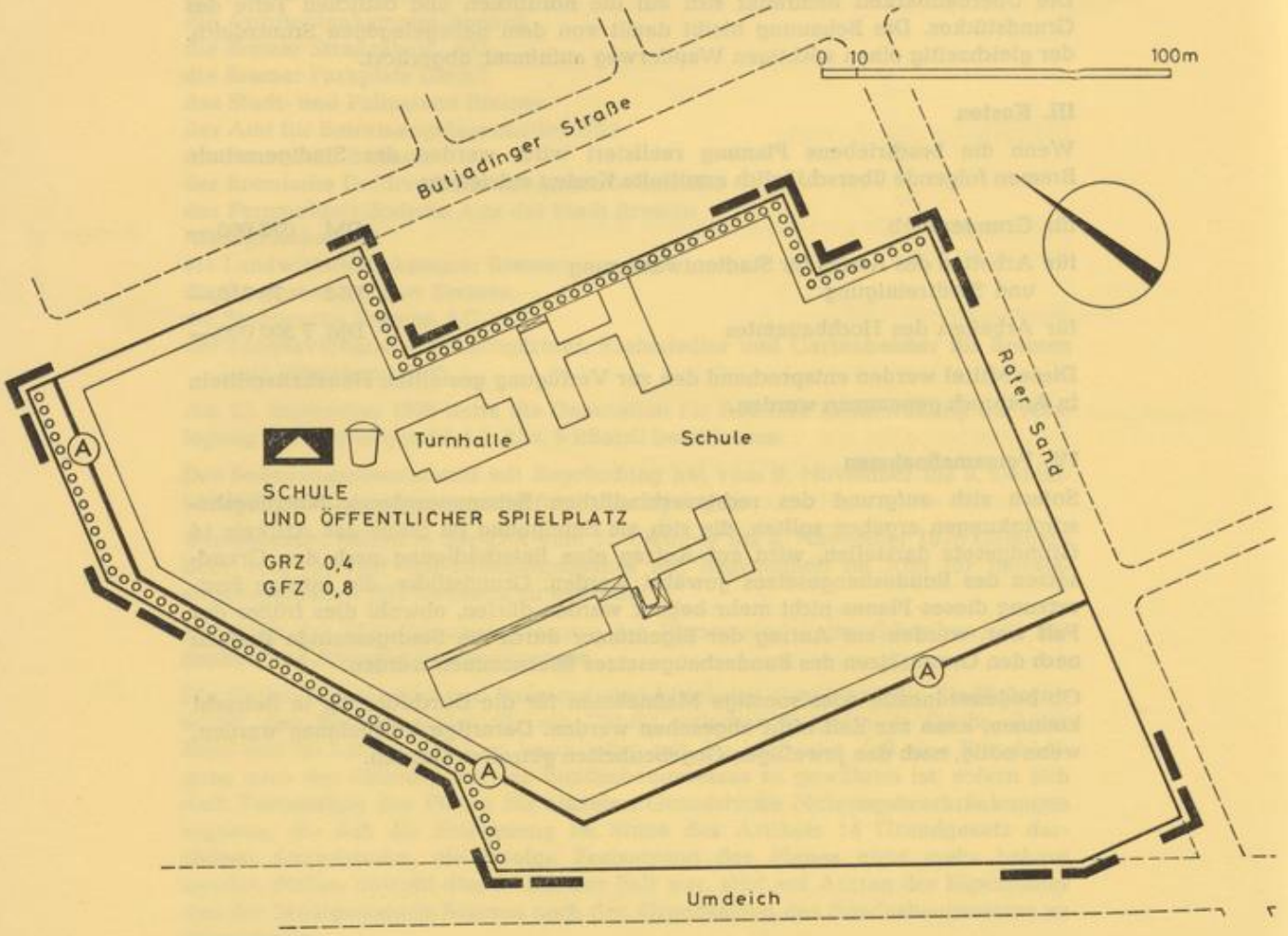

ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
▲	Schule
⌂	Öffentlicher Spielplatz
—Ⓐ—	Abwasserleitung
ooooooo	Bäume und Sträucher zu pflanzen